



## Abschlussprüfung

## Fahrzeuginnenausstatter/-in

Berufs-Nr.

**0990**

## Praktische Prüfung

**Bereitstellungsunterlagen für  
den Ausbildungsbetrieb  
(Vordruck)**

**Winter 2023/24**

W23 0990 B2

**Nur die angekreuzten Prüfmittel, Werkzeuge und Hilfsmittel werden für die oben genannte Prüfung benötigt!**

**I Prüfmittel, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:**

- 1 1 Rollmeter/Metermaß
- 2 1 Stahllineal, ca. 1500 mm lang
- 3 1 Winkelmesser

**II Werkzeuge und Hilfsmittel, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:**

- 1 1 Klebstoff (Leder-Kleber)
- 2 1 Nähmaschinengarn (farblich im Kontrast abgestimmt zum Leder)
- 3 1 Klebstoff
- 4 1 Kreide
- 5 1 Faserstift (zur Beschriftung einer Schablone)
- 6 1 Silbermine
- 7 Formelsammlungen
- 8 Tabellenbücher
- 9 Zeichenwerkzeuge
- 10 1 Nicht programmierter, netzunabhängiger Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten
- 11 1 Zuschneideschere
- 12 1 Fadenschere
- 13 1 Sattlermesser
- 14 1 Klängenmesser
- 15 1 Falzbein
- 16 1 Montagekeil
- 17 1 Halbmond
- 18 1 Haarzieher
- 19 1 Nagelheber
- 20 1 Kantenzieher
- 21 1 Nähkolben
- 22 1 Kappeisen
- 23 1 Reifelholz
- 24 1 Riemenschneider
- 25 1 Holz- oder Kunststoffhammer
- 26 1 Sattlerhammer
- 27 1 Polsterhammer
- 28 1 Locheisensatz
- 29 1 Satz Torx von T7 bis T25
- 30 1 Stecker/Stecknadelsatz
- 31 1 Tacker und Heftklammern

- 32 1 Rund-Schneidahle
- 33 2 Sattlernadeln
- 34 1 Satz Druckknopfeisen, entsprechend Druckknopfgröße
- 35 1 Etikett mit Prüflingsnummer des Prüflings für die praktische Aufgabe

Für die Ermittlung der Messergebnisse am Prüfungsstück ist die Verwendung eines netzunabhängigen Taschenrechners ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten zugelassen.

Der Prüfling ist vom Ausbildenden darüber zu unterrichten, dass seine Arbeitskleidung den Vorschriften der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) entsprechen muss. Entspricht die Arbeitskleidung nicht den Unfallverhütungsvorschriften der DGUV, dann ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig.

---

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.

Beispielhafte Hinweise auf bestimmte Produkte erfolgen ausschließlich zum Veranschaulichen der Produkthanforderung beziehungsweise zum Verständnis der jeweiligen Prüfungsaufgabe. Diese Hinweise haben keinen bindenden Produktcharakter.